

An die Stadt Sandersdorf-Brehna, die Bürgermeisterin Frau Steffi Syska und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna

(info@sandersdorf-brehna.de)

Stellungnahme/Einspruch gegen den Entwurf der 2. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna in der Gemarkung Ramsin

Hiermit nehme ich Stellung und lege Einspruch gegen die o.a. Flächennutzungsplanänderung ein.

Begründung

Die großräumige Seen-Wald-Offenland-Gebietskulisse, in der das Plangebiet liegt, stellt wegen seiner herausragenden landes-, bundesweiten sowie europäischen Bedeutung für den Artenschutz einen **atypischen Ausnahmefall** in Bezug auf eine fehlende Eignung als „Sondergebiet für Erneuerbare Energien“ (SG) dar. Das heißt: **Die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Bauleitverfahren sind zwingend zu beachten**, was bislang nicht erfolgt ist.

Die geplante Ausweisung als SG i.V. mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SG EEG „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ ist mit erheblichen, negativen Wirkungen auf Natur- und artenschutzrechtliche Belange verbunden, die nicht geheilt werden können. Die der Stadtverwaltung vorliegenden Stellungnahmen zahlreicher Experten können nicht länger von der Verwaltung (Landkreis, Stadt) und Teilen des Stadtrates ignoriert werden.

Das Plangebiet und seine umgebenden Areale bilden den flächenmäßig **größten, zusammenhängenden Rückzugsraum für Tiere, Pflanzen und den Menschen westlich von Bitterfeld**.

Die Zerstörung einer ca. **17 ha** großen Fläche inmitten des Biotopverbundes, mit einer vom Landesamt für Umweltschutz Halle (LAU) attestierten „**besonders hohen ökologischen Wertigkeit**“ – einen „**Hotspot der Biodiversität**“, ist unzulässig.

Im Plangebiet brüten 50 Vogelarten, davon zahlreiche streng geschützte Arten des Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie und **zwei vom Aussterben bedrohte Arten (Brachpieper, Steinschmätzer)**. Der **Brachpieper**, der gemäß LAU im Plangebiet „offensichtlich sein traditionelles Bruthabitat“ hat, ist **deutschlandweit und in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht**. Das Vorkommen vor-Ort stellt gemäß Staatlicher Vogelschutzwarte „**einen erheblichen Anteil der lokalen Population der Art dar**“. Demnach sind „mögliche Verschlechterungen des Lebensraumes (u.a. durch die Errichtung von PV-Anlagen) zu vermeiden bzw. (...) durch großflächige Ersatzmaßnahmen (**Schaffung von Rohbodenflächen im Umfeld**) ausgeglichen“.

Das Vorhaben selbst ist mit den Lebensraumansprüchen, insbesondere des Brachpiepers, keinesfalls vereinbar.

Laut dem LAU ist „nicht davon auszugehen ist, dass die Art in geeignete Habitate im Umfeld abwandern kann“ und stellt weiter fest, dass „insbesondere der Mangel an geeigneten Brutlebensräumen ein wesentlicher Grund für die Seltenheit der Art ist. Daher ist anzunehmen, dass alle potenziell geeigneten Habitate im Umfeld bereits von der Art besiedelt sind.“

Ein zwingend erforderliches, **adäquates Ersatzhabitats für den Brachpieper u.a. Vogelarten** mit ähnlichen Ansprüchen ist nicht vorgesehen, so dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden.

U.a. nutzen die im Grenzgebiet des Planungsraumes brütenden **Kraniche** das Gebiet zur Aufzucht ihrer Jungen, so dass das Plangebiet als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art zu werten ist. Der Verlust der zur Reproduktion notwendigen Standorte, z.B. durch Einzäunungen und Bebauung, führt dazu, dass die hier lebende lokale Population erheblich beeinträchtigt wird. Geeigneter Ersatzlebensraum steht im Umfeld nicht zur Verfügung.

Zudem sind laut LAU zahlreiche Amphibienarten von den geplanten Maßnahmen betroffen, darunter die streng geschützten Arten **Kreuzkröte, Wechselkröte und Knoblauchkröte**. Mit der FNP-Änderung bzw. dem Bauvorhaben wird gemäß LAU „**ein großflächiger Verlust von Landlebensräumen dieser drei Arten verursacht**“. Ersatzhabitats zwischen den Laichgewässern stehen nicht zur Verfügung, was zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen verursacht, was zu deren Erlöschen führt.

Es ist auch nicht geplant, den Lebensraumverlust der Zauneidechsenpopulation durch die anlagebedingten **Versiegelungen und Überbauungen** adäquat auszugleichen.

Zudem werden mit dem turnusmäßigen Plaggen (Umbruch des Oberbodens mit Teilen der darauf befindlichen Vegetation) zwischen den Modulen gleich mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt, für die Amphibien und Zauneidechse.

Mit der FNP-Änderung i.V. mit dem Bauvorhaben werden der Charakter des Biotopkomplexes und die Funktionserfüllung der Fläche für sämtliche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten derart verändert, dass die ökologische Funktion der Fläche nicht mehr gewährleistet ist. Diese erheblichen Wirkungen auf das Artenspektrum führen zur deutlichen **Reduzierung der attestierten besonders hohen Biodiversität**.

Da es unmöglich ist, sowohl für den Brachpieper u.a. wertgebende Vogelarten, als auch für die artenschutzrechtlich relevanten drei Amphibienarten, adäquate Ersatzlebensräume in Größe und Qualität vor Baubeginn im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu etablieren, ist die Änderung des FNP und das damit verbundene Bauvorhaben **artenschutzrechtlich nicht zulässig und deshalb abzulehnen**.

Name:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Unterschrift: